Stadt Cottbus / město Chóśebuz
Der Oberbürgermeister

Vorlagen-Nr.	
StVV	II-011/22
HA	

Geschäftsbereich: GB II **Fachbereich:** Amt 70 **Termin der Tagung:**23.11.2022

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	**Datum**		**Datum**
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	18.10.2022	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	10.11.2022
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	15.11.2022	☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	09.11.2022
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	08.11.2022	☒ Hauptausschuss	16.11.2022
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	23.11.2022
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	17.11.2022
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz möge die „2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020“ beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In ihrer Tagung am 25.11.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz die Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020, Beschluss – Nr. II-015-13/20 beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt 13/2020 vom 12.12.2020 veröffentlicht und ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Am 24.11.2021 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 27.11.2020, Beschluss-Nr. II-016-23/21, beschlossen und zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz 15/2021 vom 18.12.2021.

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebührensätze werden durch Satzung bestimmt und sollen die Kosten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung decken. Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]). Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und in der Regel decken.
Berücksichtigt werden die vertraglichen Betreiberentgelte der beauftragten Dritten, die Abwasserabgaben, die voraussichtlichen Verwaltungskosten sowie die jeweiligen voraussichtlichen Mengen für die Schmutzwasserentsorgungsleistungen sowie Über- und Unterdeckungen des Jahres 2021.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung für die Leistungen der Abwasserbeseitigung (Betrieb 53801) ergeben sich Änderungen der Gebührensätze für das Jahr 2023. Zur Ermittlung der Kosten wird eine Ein-Jahres-Kalkulation für das Jahr 2023 aufgestellt. Die Gebühren werden durch eine Kalkulation auf Grundlage des § 6 KAG ermittelt und entsprechend den für das Jahr 2023 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze in die vorliegende 2. Änderungssatzung eingearbeitet.
Der § 4 Gebührensätze wird daher zur besseren Übersichtlichkeit neu gefasst. Die Änderungen sind in der vorliegenden Satzung in rot kenntlich gemacht. Änderungen der Grundgebühren ergeben sich im Jahr 2023 nicht.

Für das Jahr 2023 werden im Vergleich zu 2022 geänderte Mengen in den einzelnen Sparten prognostiziert und die Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung durch die beauftragten Dritten und für den Verwaltungsaufwand weichen von den kalkulierten Kosten des Vorjahres ab.

Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2023 für die Transportleistungen eine Preisanpassung gemäß des Vertrages nach der Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) in Höhe von +19,49 % gegenüber dem Jahr 2022 angezeigt.
Weiterhin entstehen veränderte Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung beim Beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) sowie bei der Stadt selbst.
Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2021 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen. Die Betriebsabrechnung des Jahres 2021 weist in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unterdeckungen (Niederschlagswasser, ASG Kleingärten und Kleinkläranlagen) und Überdeckungen auf, die bei der Berechnung der Gebühren für das Jahr 2023 zu berücksichtigen sind.

Die Mengenrelation zwischen der kanalgebundenen Schmutzwassermenge und der mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus ASG/ZASG im Wohnbereich wird sich im Jahr 2023 nur geringfügig gegenüber den Planwerten des Jahres 2022 verändern, so dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Einheitsgebühr auch weiterhin bestehen. Die Unterlagen sehen daher vor, die Gebühr bei der kanalgebundenen Schmutzwasserentsorgung und den mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus den ASG/ZASG als Einheitsgebühr fortzuführen.

Die teilweise Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderte in den vergangenen Jahren die ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge werden diese nur noch in Höhe der verbleibenden Beitragseinzahlungen bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt.

Auf Grundlage dieser Veränderungen sind die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Jahr 2023 neu zu kalkulieren. Es wird eine 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vorgelegt, in der die Kalkulationsergebnisse mit den kostendeckenden Gebührensätzen Berücksichtigung finden (**Anlage 1**).

Die Gebührenkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass die Grundgebühr im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung sowie der Entsorgung von Schmutzwasser aus ASG/ZASG (ohne Kleingartenanlagen) bestehen bleibt. Zuschüsse Dritter werden nicht als Abzugskapital behandelt, weil die Stadt Cottbus eine Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept ist.

Die Gebühren für das Jahr 2023 wurden durch eine Kalkulation neu ermittelt. Nähere Ausführungen werden zur Kalkulation in der **Anlage 2** getätigt.

Für die Mengenansätze 2023 werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2022 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt.
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung der vergangenen Jahre.

Abwassermengen 2020-2023

Sparte	Mengen-einheit	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Veränderung
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm³	4.054,1	3.975,0	3.936,8	4.014,4	3.975,6	- 38,8
ZASG und ASG	Tm³	56,8	50,8	61,8	52,7	50,6	- 2,1
ASG-Kleingärten	Tm³	1,9	1,9	2,4	1,9	1,9	-
KKA	Tm³	0,4	0,7	0,3	0,7	0,5	- 0,2
NW Grundstücke	Tm³	1.406,5	1.425,6	1.407,7	1.425,6	1.425,6	-
NW Grundstücke (Fläche)	Tm²	2.467,6	2.501,0	2.469,6	2.501,0	2.501,0	-
Menge in Tm³ *		**5.520,1**	**5.454,0**	**5.409,1**	**5.495,3**	**5.454,2**	**- 41,0**

Abkürzungen:

ASG	Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
ZASG	Schmutzwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben
ASG Kleingärten	Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen
KKA	nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
SW-Ableitung und – Behandlung	kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser
NW	Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Nach Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2023 ergeben sich nachfolgend dargestellte kostendeckende Mengengebühren:

Kalkulierte Mengengebühren 2023: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengenentgelt Entgelt in € / m³ bzw. m² bei Ndw.			Mengen-gebühr	Mengen-gebühr gem. Kalk. 2022	Mengengebühr 2023	
					in € / m³	in €/m³	bzw. €/m²
					in € / m²		
Zeitraum	2018 beschlossen	2019 beschlossen	2020 beschlossen	2021 beschlossen	Kalk.2022 beschlossen	Kalk.2023	Differenz 2022/2023
ASG Kleingärten	22,78	20,02	23,25	18,34	23,40	**28,53**	5,13
Kleinkläranlagen (KKA)	16,43	11,21	14,54	8,66	17,41	**20,08**	2,67
ASG Wohngr./ZASG Schmutzwasserableitung u.-behandlung	3,36	3,29	3,61	3,61	3,47	**3,82**	0,35
Niederschlagswasser	1,00	1,10	1,07	1,18	1,20	**1,33**	0,13

In der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei Wohngrundstücken wird eine geringfügige Mengenminderung nach den in der Vergangenheit erreichten Mengen prognostiziert. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich eine Mengengebühr von **3,82 €/m³** und damit eine Gebührenerhöhung von 0,35 €/m³ in Höhe von 10%. Die Gebührenerhöhung resultiert aus gestiegenen Kostenansätzen und aus der Verringerung der Anrechnung der Überdeckung aus dem Jahr 2021. So bewirkte im Jahr 2022 die Überdeckung aus dem Jahr 2020 eine deutliche Gebührenreduzierung, die wiederum auf die deutliche Mengenüberschreitung und die Reduzierung der Mehrwertsteuer auf die zu zahlenden Fremdleistungskosten zurückzuführen war.

Im Jahr 2023 bleiben die Grundgebühren unverändert und betragen weiterhin:
4 € je Monat Grundgebühr je Wohneinheit (bei ausschließlicher oder überwiegender Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken)
10 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 2,5/ Q3 = 4 m3/h
24 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 6,0/ Q3 = 10 m3/h
40 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 10/ Q3 = 16 m3/h
60 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 50
160 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 80
240 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 100
600 € je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 150.

Die Gebühr für die mobile Entsorgung des nicht separierten **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** erhöht sich gegenüber der Gebühr 2022 von 17,41 €/m³ auf **20,08 €/m³.** Diese Entwicklung ist primär auf die anzusetzende Unterdeckung aus der Abrechnung des Jahres 2021 und auf die gestiegenen Entsorgungskosten der Beauftragen Dritten zurückzuführen. Nach wie vor ist bei dieser Gebühr eine erhebliche Schwankungsbreite zu verzeichnen.

Die Kalkulation ergibt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2023 eine Gebühr in Höhe von **28,53 €/m³.** Im Vergleich zur Gebühr 2022 ergibt sich eine Erhöhung von 23,40 €/m³ um 5,13 €/m³. Die höheren Transportkosten für die ALBA im Jahr 2023, die höheren Betreiberkosten für die Leistungen der LWG und die anzusetzende Unterdeckung aus dem Jahr 2021 bewirken die Gebührenerhöhung.

In der Sparte **Niederschlagswasser** wird eine Gebühr von **1,33 €/m²** berechnet. Die derzeitige Gebühr beträgt 1,20 €/m², was eine Erhöhung um 0,13 €/m² bedeutet. Die Ursache dafür sind die gestiegenen Kosten für die Ableitung und Behandlung sowie für Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die anzurechnende Unterdeckung aus dem Jahr 2021 wirkt sich zusätzlich gebührenerhöhend aus.

Die Betriebsabrechnung 2021 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von ca. 17.140,10 € aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Gebührenkalkulation 2023 in den Sparten (siehe Anlage 5 Gebührenkalkulation 2023) zum Ansatz gebracht werden.
Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Hinsichtlich der Unterdeckungen übt der Einrichtungsträger sein Ermessen wie folgt aus:
Der Ausgleich der Unterdeckung wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für das Jahr 2023 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz. Die Überdeckung wird spartengenau in der Kalkulation berücksichtigt und ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für das Jahr 2023.
Zum Nachweis der Überdeckungen und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2021 ist in der **Anlage 6** der jeweilige Betriebsabrechnungsbogen 2021 beigefügt. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in der jeweiligen Sparte kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht.

Anlagen:

1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020
2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2023
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2023 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenz-ziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2023
5. Gebührenkalkulation 2023

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 538010 diverse Sachkonten

Erträge: 23.851.189,53 €
Aufwand: 23.851.189,53 €

Finanzhaushalt: 538010 diverse Sachkonten

Einzahlungen: 21.974.449,81 €
Auszahlungen: 20.386.288,40 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:
Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:
Auszahlungen:

3. Folgekosten: